

# **Bewirtschaftungsbezirk, Hegegemeinschaft und Abschussregelung**

**von LJV-Justitiar RA Klaus Nieding und RRef Christian Wrede**

Nachdem das Landesjagdgesetz vom 09.07.2010 (LJagdG n.F.) größtenteils seit dem 22.07.2010 in Kraft ist, hat das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz nach § 55 Abs. 3 Satz 2 die zur Durchführung des neuen Landesjagdgesetzes erforderliche Landesjagdverordnung (LJVO) am 28.02.2011 erlassen. In § 31 LJagdG, der seit dem 01.01.2011 in Kraft ist, haben sich Voraussetzungen für die Abschussregelungen wesentlich verändert.

Im Hinblick auf die nunmehr zu treffenden Abschussvereinbarungen zwischen den Verpächtern und Pächtern der verpachteten Jagdbezirke ist es bedauerlich, dass der Landesjagdverband als Berater der Jagdpächter in Rheinland-Pfalz die LJVO sowie die entsprechende Verwaltungsvorschrift nur wenige Tage vor der Veröffentlichung zur Kenntnis bekam. Dem Gemeinde- und Städtebund wurde zur Beratung der den verpachtenden Jagdgenossenschaften vorstehenden Personen ab dem 01.01.2011 vom Ministerium ein Forstbeamter des höheren Dienstes zu Verfügung gestellt, der als Referent mit der Erarbeitung der Durchführungsverordnung und der Verwaltungsvorschrift befasst war.

Während auf Seiten der Verpächter also bereits eine umfassende Informationsmöglichkeit bestand, bleibt den jagdausübungsberechtigten Pächtern nur wenig Zeit, auf den Abschluss einer Abschussvereinbarung hinzuwirken. Legen die jagdausübungsberechtigten Personen die Abschussvereinbarung der Unteren Jagdbehörde nicht bis zum 15. März 2011 vor, wird zwangsweise ein Mindestabschussplan festgesetzt. Dieser ist zwingend mit dem körperlichen Nachweis jedes Stückes Schalenwild verbunden.

## **Grundlagen der Abschussregelung**

Nach wie vor ist der Abschuss des Wildes so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden sowie die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Bekämpfung von Tierseuchen gewahrt bleiben. Erstmals Einzug in das Gesetz gefunden hat die Formulierung, dass den Erfordernissen des Waldbaus und der Vermeidung von Wildschäden der Vorrang vor der zahlenmäßigen Hege einer Wildart zu geben ist. Weiterhin jedoch soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Wildarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Wildarten gesichert ist, deren Bestand bedroht ist.

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist bei der Abschussregelung das sogenannte waldbauliche Gutachten zu berücksichtigen. Es handelt sich um eine forstfachliche Stellungnahme zum Einfluss des Schalenwildes auf das waldbauliche Betriebsziel. Diese Stellungnahmen fertigen die Forstämter für die in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Jagdbezirke nach den Richtlinien des zuständigen Ministeriums im dreijährigen Turnus. Sofern das waldbauliche Betriebsziel ausweislich der aktuellen Stellungnahme gefährdet oder erheblich gefährdet ist, muss der Abschuss gegenüber den bisherigen Festlegungen erhöht werden; dies gilt jedoch nicht, wenn die vorherige Stellungnahme eine höhere Gefährdung des waldbaulichen Betriebszieles ausweist als die aktuelle. Wegen der immanenten Bedeutung

des waldbaulichen Gutachtens sollten sich die jagdausübungsberechtigten Personen über die Aufnahmemodalitäten informieren, der Waldbegehung beiwohnen und dem zuständigen Forstamt unter Umständen auch Bestände zeigen, in denen kein oder ein nur geringer Wildschaden vorhanden ist.

### **Form und Inhalt der Abschussregelung**

An die Stelle des Abschussplanes, der bisher von der Unteren Jagdbehörde gemäß §§ 21 Bundesjagdgesetz (BJagdG), 23 Landesjagdgesetz alter Fassung (a.F.) festgesetzt wurde, tritt nach § 31 LJagdG n. F. eine Abschussvereinbarung bzw. Abschusszielsetzung. Eine wesentliche Änderung hat die Abschussregelung für Rot-, Dam- und Muffelwild erfahren. Nach § 13 Abs. 1 LJagdG dürfen Rot-, Dam-, und Muffelwild nur innerhalb der für diese Wildarten jeweils gesondert abgegrenzten Bezirke bewirtschaftet werden. Außerhalb dieser Bewirtschaftungsbezirke sind Abschussvereinbarung und Abschusszielsetzungen gemäß § 31 Abs. 4 LJagdG hingegen darauf abzustellen, dass alle Jungtiere (Kälber und Lämmer) und alle vorkommenden weiblichen Stücke von Rot-, Dam-, und Muffelwild erlegt werden.

Die Abschussregelung bzw. Abschlusszielsetzung hat zwingend Regelungen über den Abschuss von Rehwild zu enthalten. Eine Regelung über den Abschuss von Schwarzwild soll erfolgen. Das heißt, es muss eine Regelung über den Abschuss von Schwarzwild getroffen werden, es sei denn, es liegt ein atypischer Sonderfall vor. Aufgrund der stark unterschiedlichen Schwarzwildbestände in aufeinanderfolgenden Jahren erscheint es sinnvoll, die Abschussvereinbarung darauf abzustellen, dass dieser auch erfüllt werden kann. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen sich der Jagdpächter darauf eingelassen hat, dass ein Nichterfüllen der Abschussvereinbarung Sanktionen zur Folge hat. Wird von einer Vereinbarung über den Abschuss von Schwarzwild abgesehen, ist dies in jedem Fall zu begründen, da ohne entsprechende Begründung wiederum ein Mindestabschussplan für Schwarzwild festgesetzt werden muss.

### **Zustandekommen von Abschussvereinbarung und Abschusszielsetzung**

Bei verpachteten Jagdbezirken haben Verpächter und Pächter eine zivilrechtliche Abschussvereinbarung zu treffen. Im Vorfeld der Abschussvereinbarung sollen die verpachtenden und die jagdausübungsberechtigten Personen den Jagdbezirk gemeinsam begehen. Vertreter der Land- und Forstwirtschaft sowie Berührte sonstiger Belange sollen zur Teilnahme eingeladen werden. Für Jagdbezirke, in denen die Jagd in Eigenregie ausgeübt wird tritt an die Stelle der Abschussvereinbarung eine Abschusszielsetzung. Abschussvereinbarungen oder Abschusszielsetzungen sind der Unteren Jagdbehörde von der jagdausübungsberechtigten Person bis zum 15. März jedes Jahres vorzulegen. Hierfür sind die Formblätter des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz zu verwenden. Erfolgt die Vorlage der Abschussvereinbarung oder Abschusszielsetzung nicht fristgerecht, wird von der Unteren Jagdbehörde ein Mindestabschussplan festgesetzt.

## **Bildung von Hegegemeinschaften innerhalb der Bewirtschaftungsbezirke**

In den Bewirtschaftungsbezirken für Rot-, Dam- oder Muffelwild werden die Grundflächen jagdbezirksweise Hegegemeinschaften zugeordnet. Die Hegegemeinschaften sind Körperschaften öffentlichen Rechts, in denen alle jagdausübungsberechtigten Personen im Bereich der Hegegemeinschaft Zwangsmitglieder sind. Über die Abgrenzung der Hegegemeinschaften entscheidet die obere Jagdbehörde nach Anhörung der Unteren Jagdbehörde. Die Abgrenzung soll innerhalb von drei Jahren seit Inkrafttreten des Landesjagdgesetzes abgeschlossen sein. Jede Hegegemeinschaft hat eine Satzung zu beschließen. Mit Erlass der LJVO hat das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz eine Mustersatzung erlassen. Für Hegegemeinschaften, die nicht innerhalb eines Jahres nach Erlass dieser Mustersatzung eine Satzung beschließen, erlässt die Aufsichtsbehörde die Satzung für diese Hegegemeinschaften. Dies gilt nur, wenn die Abgrenzung der Hegegemeinschaften durch die obere Jagdbehörde bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommen wurde.

Für bestehende Hegegemeinschaften bleibt abzuwarten, wie die Abgrenzung der Hegegemeinschaften durch die obere Jagdbehörde erfolgt. Sofern die zusammengeschlossenen Jagdbezirke identisch bleiben, genügt eine Anpassung der Satzung an die neuen gesetzlichen Vorgaben. Soweit sich Änderungen der Zugehörigkeit ergeben, haben die Hegegemeinschaften eine neue Satzung zu beschließen. In diesem Fall können die bestehenden Hegegemeinschaften entsprechend ihrer bisherigen Satzungen aufgelöst oder als freiwilliger Zusammenschluss aufrechterhalten werden.

## **Abschussregelung innerhalb der gemäß § 1 LJVO abgegrenzten Hegegemeinschaften**

An die Stelle von Abschussvereinbarung oder Abschusszielsetzung der einzelnen Jagdbezirke innerhalb der Hegegemeinschaften treten Gesamt- und Teilabschusspläne. Die Hegegemeinschaften entwickeln Gesamtabschusspläne und teilen diese in Teilabschusspläne für die zugehörigen Jagdbezirke auf. Für die Hegegemeinschaften besteht die Möglichkeit, einen Teil der Gesamtabschusspläne von der Aufteilung auf die Teilabschusspläne ausnehmen (Abschusspool), auf den die Jagdbezirke bei frühzeitiger Erfüllung der Teilabschusspläne ohne Einschränkung zugreifen können.

Die Teilabschusspläne werden den jagdausübungsberechtigten Personen von der Hegegemeinschaft zur Kenntnis gegeben und der verpachtenden Person des Jagdbezirkes zur Zustimmung vorgelegt. Bei Versagung der Zustimmung kann die Hegegemeinschaft den Abschussplan nachbessern und erneut zur Zustimmung vorlegen. Die zugestimmten Teilabschusspläne sind der zuständigen Behörde gemeinsam mit dem Gesamtabschussplan bis zum 30. April vorzulegen. Bei Nichteinhalten der Frist gilt die Zustimmung als nicht nachgewiesen, was zwingend die Festsetzung eines Mindestabschussplanes durch die Behörde zur Folge hat.

## **Beanstandung und Abschussfestsetzung**

Die zuständige Behörde hat die getroffenen Festlegungen zu beanstanden, wenn diese die Vorgaben dieses Gesetzes missachten, insbesondere wenn zu besorgen ist, dass die

berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden sowie die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Bekämpfung von Tierseuchen beeinträchtigt werden oder die Zustimmungen der Vertragsparteien nicht vorliegen. Soweit die Beanstandung nicht binnen einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden Frist behoben wird, setzt die zuständige Behörde einen mindestens zu erfüllenden Abschussplan von Amts wegen fest. Beanstandete Abschussvereinbarungen, Abschusszielsetzungen und Teilabschusspläne gelten als vorläufig. Wird ein Abschussplan für Rot-, Dam- oder Muffelwild festgesetzt, ist hierüber auch die Hegegemeinschaft zu informieren, die die Festsetzung durch Anpassung ihres Gesamtabschussplanes zu berücksichtigen hat.

Die Festsetzung eines Abschussplanes erfolgt in der Regel für ein Jagdjahr, kann jedoch (außer in den Fällen des § 31 Abs. 5 LJagdG n. F.) auch für die Dauer von drei Jagdjahren erfolgen. In diesem Fall ist im ersten Jahr mindestens ein Drittel des insgesamt festgesetzten Abschusses zu tätigen.

### **Mindestabschussplan**

Nicht nur in den Fällen der Beanstandung von Abschussvereinbarung, Abschusszielsetzung und Teilabschussplan ist die Festsetzung eines Mindestabschussplanes möglich. Auch bei erheblicher Beeinträchtigung der berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden durch Rot-, Dam-, Muffel- oder Rehwild sowie der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und bei der Bekämpfung von Tierseuchen hat die zuständige Behörde für diese Wildarten einen Mindestabschussplan festzusetzen. Zur Feststellung einer Beeinträchtigung berechtigten Ansprüche und Belange kann sie eine entsprechende Stellungnahme der jeweils zuständigen unteren Fachbehörden anfordern. Die Festsetzung eines behördlichen Mindestabschussplanes ist stets zwingend mit der Verpflichtung zum körperlichen Nachweis der erlegten Stücke verbunden.

### **Aufhebung von Schonzeiten**

Die zuständige Behörde kann anordnen, dass die jagdausübungsberechtigte Person unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Bekämpfung von Tierseuchen, notwendig ist. Hierbei hat sie die besondere Sensibilität des Weinbaus angemessen zu berücksichtigen. Kommt die jagdausübungsberechtigte Person der Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf deren Rechnung den Wildbestand verringern lassen.

### **Höchstabschussplan**

Ist der günstige Erhaltungszustand einer Wildart, für die eine Jagdzeit festgelegt ist, nicht gegeben, setzt die zuständige Behörde für diese Wildart einen Höchstabschussplan fest. Zuständig für die Feststellung über den Erhaltungszustand ist die obere Jagdbehörde. Die

obere Jagdbehörde kann zum Schutz seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Wildarten den Abschuss dieser Wildarten in bestimmten Gebieten oder in einzelnen Jagdbezirken dauernd oder zeitweise ganz verbieten.

### **Anzeige- und Meldepflichten**

Die jagdausübungsberechtigte Person hat der zuständigen Behörde über den Abschuss und über verendete Stücke von Schalenwild vierteljährlich eine schriftliche Abschussmeldung zu erstatten, bzw. eine Abschussliste auf aktuellem Stand zu führen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Für alle übrigen Wildarten ist der zuständigen Behörde eine jährliche Wildnachweisung vorzulegen. Für Abschussmeldungen, Abschussliste und jährliche Wildnachweisung sind die Formblätter der oberen Jagdbehörde zu verwenden.

Sofern ein Mindestabschussplan festgesetzt ist, hat die jagdausübungsberechtigte Person im Umfang der Festsetzung das in ihrem Jagdbezirk erlegte Wild durch eine Wildmarke zu kennzeichnen und unter Angabe der Wildmarkennummer der zuständigen Behörde oder der von dieser beauftragten Person unverzüglich anzuzeigen. Das gekennzeichnete Wild ist für eine Kontrolle drei Werktage nach Eingang der Anzeige in geeigneter Weise vorzuhalten. Sofern eine Aufbewahrung des Wildes über den geforderten Zeitraum im Einzelfall nicht zumutbar ist, hat die jagdausübungsberechtigte Person dies unter Angabe von Gründen so frühzeitig mitzuteilen, dass eine Kontrolle noch möglich ist. Die Ausgabe der zu verwendenden Wildmarken und die Durchführung der Kontrolle obliegt der zuständigen Behörde; diese kann Personen, die in den zu kontrollierenden Jagdbezirken weder jagdausübungsberechtigt noch Jagdgast sind, mit diesen Aufgaben beauftragen.

### **Empfehlungen für jagdausübungsberechtigte Personen in gepachteten Jagdbezirken**

Wer als jagdausübungsberechtigte Person eines gepachteten Jagdbezirkes die Festsetzung eines Mindestabschussplanes vermeiden möchten, muss mit dem Verpächter eine Abschussvereinbarung treffen und diese bis zum 15. März der Unteren Jagdbehörde vorlegen. Es sollte hierbei eine Regelung über den Abschuss von Schwarzwild getroffen werden. Wird eine Abschussvereinbarung über Schwarzwild nicht getroffen, sollte dies unbedingt begründet werden. Fehlt die Begründung oder ist diese nicht ausreichend, wird ein Mindestabschussplan für Schwarzwild festgesetzt.

Bei der Abschussvereinbarung handelt es sich um eine zivilrechtliche Vereinbarung, was bedeutet, dass die Bedingungen nicht von einer Vertragspartei bestimmt werden. Weder die Verpächter noch die Pächter müssen sich auf jede Regelung einlassen. So ist es dem Pächter nicht zu empfehlen, sich auf Sanktionen im Falle der Nichterfüllung der Abschussvereinbarung einzulassen. Insbesondere verschuldensunabhängige Vertragsstrafen sollten von Jagdpächtern keinesfalls akzeptiert werden. Auch wenn in den für die Abschussvereinbarung zu verwendenden Formblättern lediglich eine Erhöhung des Abschuss vorgesehen ist, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine Abschusszahl zu vereinbaren, die geringer ist als der Abschuss des jeweiligen Vorjahres.

Gelingt es nicht, eine vernünftige Abschussvereinbarung zu treffen, so wird ein Mindestabschussplan von der Unteren Jagdbehörde festgesetzt. Dieser festgesetzte

Mindestabschussplan ist ein Verwaltungsakt, gegen den innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden kann. Insgesamt ist das neue Landesjagdgesetz jedoch darauf gerichtet, die Schalenwildbestände derart zu reduzieren, dass deutlich weniger Wildschaden im Wald und auf landwirtschaftlichen Flächen entstehen kann. Mit Kenntnis des Landesjagdgesetzes, der Durchführungsverordnung und der Verwaltungsvorschrift ist davon auszugehen, dass die Jagdbehörden das Ziel verfolgen, möglichst hohe Abschusszahlen zu erreichen. Insofern wird ein Widerspruch gegen einen Mindestabschussplan wegen zu hoher Abschussvorgaben voraussichtlich nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn der festgesetzte Abschussplan einen außergewöhnlich hohen Abschuss vorsieht.